

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

vom 20. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2018)

zum Thema:

Bußgeldbewehrte Verstöße gegen das Waffengesetz

und **Antwort** vom 29. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2018)

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15397
vom 20. Juni 2018
über Bußgeldbewehrte Verstöße gegen das Waffengesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen § 42a Absatz 1 Nr. 3 Waffengesetz wurden in Berlin zwischen dem 01.01.2015 bis zum 20.06.2018 festgestellt (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 1.:

Die zur Bearbeitung bußgeldbewehrter waffenrechtlicher Verstöße zuständige Stelle der Polizei Berlin (Landeskriminalamt - LKA 551) verzeichnet im Sinne der Anfrage folgende Fallzahlen:

Jahr	Anzahl der Neuverfahren
2015	1.164
2016	1.387
2017	1.430
2018	718

Quelle: Fachverfahren NOWI Stand: 20. Juni 2018

2. Wie verteilen sich die unter Frage 1.) genannten Verstöße auf die einzelnen Bezirke (erbitte nach Jahr und Bezirk gesonderte Darstellung)?

Zu 2.:

Eine Aufschlüsselung nach Bezirken ist im Rahmen des vorliegenden Datenbestandes technisch nicht möglich.

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 21a Waffengesetz wegen der unter Frage 1.) genannten Verstößen gegen § 42a Absatz 1 Nr. 3 Waffengesetz zwischen dem 01.01.2015 und dem 20.06.2018 eingeleitet (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 3.:

In allen zu 1. genannten Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Anzahl der Neuverfahren entspricht somit der Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

4. In wie vielen der unter Frage 3.) genannten Verfahren wurde zwischen dem 01.01.2015 und dem 20.06.2018 wegen eines Verstoßes gegen § 42a Absatz 1 Nr. 3 Waffengesetz ein Bußgeldbescheid erlassen und in jeweils welcher Höhe wurde eine Geldbuße festgesetzt (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 4.:

Jahr	Anzahl der Bußgeldbescheide
2015	689
2016	781
2017	766
2018	237

Quelle: Fachverfahren NOWI Stand: 20. Juni 2018

Eine statistische Abbildung der Höhe der festgesetzten Geldbußen ist nicht möglich. Allgemein ist zu berücksichtigen, dass sich die Höhe des Bußgelds nach den Umständen des Einzelfalls richtet; ein Bußgeldkatalog, wie er aus dem Straßenverkehrsrecht bekannt ist, existiert nicht. In der Praxis wurden in der Vergangenheit Geldbußen zwischen 50 und 1.500 € festgesetzt; für die Zuwiderhandlung eines erwachsenen, erwerbstätigen (Erst-)Täters, der fahrlässig handelt, wird in der Regel eine Geldbuße in Höhe von 300 € festgesetzt.

5. In wie vielen Fällen wurde gegen die unter Frage 4.) erlassenen Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 5.:

Jahr	Anzahl der Einsprüche
2015	74
2016	67
2017	47
2018	14

Quelle: Fachverfahren NOWI Stand: 20. Juni 2018

6. In welcher Höhe konnten die unter Frage 4.) festgesetzten Geldbußen realisiert bzw. beigetrieben werden (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 6.:

Jahr	Bußgeld (Forderung) in Euro	Bußgeld (Zahlung) in Euro
2015	210.700,12	178.770,36
2016	236.471,69	180.769,50
2017	221.670,75	127.845,11
2018	70.943,50	24.643,51

Quelle: Fachverfahren NOWI Stand: 20. Juni 2018

Zu einem nicht unerheblichen Teil werden Zahlungserleichterungen (insbesondere Ratenzahlungen) gewährt, so dass die obigen Angaben der Zahlungsstände nicht abschließend sind. Die Zahlungseingänge werden fortgeschrieben.

7. Wie viele der unter Frage 3.) genannten Verfahren wurden eingestellt (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 7.:

Jahr	Anzahl der Einstellungen
2015	377
2016	445
2017	362
2018	146

Quelle: Fachverfahren NOWI Stand: 20. Juni 2018

Berlin, den 29. Juni 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport